



Rechts- und Konsular-
Abteilung

Deutsche Botschaft Brüssel
Rue Jacques de Lalaingstraat 8 - 14
1040 Brüssel
Tel.: 02 - 787.18.00
Fax: 02 - 787.28.00

Informationen zu Führerscheinen

I. Ausstellung und Format des neuen EU-Führerscheines

Zum 01.01.1999 ist in Deutschland ein **neuer Führerschein im Scheckkartenformat** eingeführt worden. Seitdem geben die deutschen Fahrerlaubnisbehörden ausschließlich Führerscheine nach diesem Muster aus.

II. Besitzstandswahrung

Die bisherigen Führerscheine, insbesondere auch die der ehemaligen DDR, behalten ihre Gültigkeit. Die bisher ausgegebenen Fahrerlaubnisse bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang auch weiterhin unbefristet bestehen, sofern nicht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und Lastzügen, die den neuen Klassen C und CE entsprechen, betroffen ist. Es handelt sich dabei um die bisherige Klasse 2 sowie Klasse 3, soweit entweder Züge über 12 t oder Züge bestehend aus einem Zugfahrzeug zwischen 3,5 und 7,5 t zulässiger Gesamtmasse und einem Anhänger geführt werden, dessen zulässige Gesamtmasse die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt. Insoweit gelten die Fahrerlaubnisse nur noch bis zum 50. Lebensjahr des Betroffenen. Danach gilt eine regelmäßige Verlängerungspflicht. Die Fahrerlaubnisse können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie eines Zeugnisses oder Gutachtens eines Augenarztes um jeweils 5 Jahre verlängert werden. In diesem Fall muss ein neuer Führerschein im Scheckkartenformat ausgestellt werden.

Als Übergangsregelung für 50-jährige Führerscheininhaber und Inhaber, die bis zum 31.12.1999 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, waren die Fahrerlaubnisse für diesen Personenkreis nur noch bis zum 31.12.2000 uneingeschränkt gültig.

Ein Umtausch "alt gegen neu" ist auf freiwilliger Basis möglich, grundsätzlich aber nicht erforderlich. Bei einem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 werden die Klassen B, BE, C1 und C1E zugeteilt. Darüber hinaus erhält der Betreffende **auf Antrag** die Klassen CE für bisher in Klasse 3 fallende Züge.

III. Gültigkeit ausländischer Führerscheine aus EU- und EWR-Staaten:

Führerscheine der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus den Vertragstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum / EWR (BGBl. 1993 II S. 266) brauchen nicht mehr umgeschrieben zu werden. Der Wegfall der bis 1993 geltenden Umschreibungspflicht für Führerscheine der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie EWR-Staaten bedeutet, dass Inhaber gültiger Fahrerlaubnisse der Länder

Belgien	Luxemburg	Island
Dänemark	Niederlande	Norwegen
Frankreich	Portugal	Österreich
Griechenland	Spanien	Schweden
Irland	Vereinigtes Königreich	Liechtenstein
Italien	Finnland	

mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 28 Abs. 1 FahrerlaubnisVO im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge in Deutschland führen dürfen, auch wenn seit Begründung des ständigen Aufenthaltes mehr als sechs Monate verstrichen sind. Für Inhaber einer zum Führen von LKW oder Kraftomnibussen (Klassen C, CE, D, D1, DE und D1E) berechtigenden Fahrerlaubnis der vorgenannten Länder gilt dies jedoch längstens bis zu fünf Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 28 Abs. 3 FahrerlaubnisVO). Fahrerlaubnisse der Klassen C1 (Kfz zwischen 3,5 und 7,5 t) und C1E gelten nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Halters (§ 28 Abs. 3 FahrerlaubnisVO).

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h führen (§ 28 Abs. 2 FahrerlaubnisVO).

Praktisch bedeutsam ist die Registrierungspflicht (gilt für fast alle EU-Lkw-Führerscheininhaber):

Personen, die die Fahrerlaubnis noch nicht länger als zwei Jahre besitzen oder Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E sind, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis **innerhalb von 185 Tagen** nach Wohnsitznahme in Deutschland registrieren zu lassen (§ 29 Abs. 1 FahrerlaubnisVO). Wenn die Fahrerlaubnis während des Aufenthaltes als Schüler oder Student erworben wurde, ist die Registrierung **unverzüglich** nach der Einreise vorzunehmen.

Wichtig sind auch die folgenden Ausschlussgründe:

Die Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen eines Kfz, wenn

- der Inhaber lediglich im Besitz eines Lernführerscheines oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheines ist oder
- der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte (ausgenommen, er hat sich mindestens sechs Monate zum Besuch einer Universität oder Schule im Ausland aufgehalten) oder
- der Inhaber die Fahrerlaubnis in Deutschland entzogen oder versagt wurde, er einem Fahrverbot unterliegt oder der Führerschein nach § 94 StPO beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist (§ 28 Abs. 4 FahrerlaubnisVO).

Diese Ausschlussgründe gelten auch bei vorübergehenden Aufenthalten in Deutschland (§ 4 Abs. 3 der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr).

Eine Besonderheit innerhalb der Europäischen Union ist ebenfalls, dass nur der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Bewerber/Führerscheininhaber seinen Wohnsitz hat, berechtigt ist, einen Führerschein auszustellen oder zu verlängern.

IV. Zuständigkeiten innerhalb der EU / des EWR

Innerhalb der EU / des EWR gilt stets, dass der Mitgliedstaat, in dem der ordentliche Wohnsitz liegt, für die Ersterteilung und Ersatzausstellung von nationalen und internationalen Führerscheinen zuständig ist. Dies ist durch Richtlinie 91/439 EWG (sog. Zweite Führerscheinrichtlinie) zwingend vorgeschrieben. Deutsche Behörden dürfen hiervon - unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Führerscheininhabers - nicht abweichen.

V. In Belgien

Der belgische Führerschein entspricht dem EG-Modell gemäß Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 04. Dezember 1980 (dreiteiliger rosa Vordruck mit Unterteilung nach Klassen A1, A2, A3, B, C, D und E, Personalien und Lichtbild des Inhabers sowie einem Feld für etwaige Vermerke über die Einschränkung der Fahrberechtigung).

Ausgestellt wird der Führerschein von der Gemeindeverwaltung am Hauptwohnsitz des Führerscheinanwärters bzw., für das Diplomatische Korps, vom Föderalen Öffentlichen Dienst / FÖD (= Ministerium für) Auswärtige Angelegenheiten.

Von Belgien anerkannte ausländische Führerscheine (z. B. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt) können gegen einen belgischen Führerschein umgetauscht werden, sofern die ausländische Fahrerlaubnis vor der Anmeldung in Belgien ausgestellt worden ist. Wurde die ausländische Fahrerlaubnis nach der Anmeldung in Belgien ausgestellt, so muß der Inhaber einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in dem Land, das die Fahrerlaubnis ausgestellt hat, nachweisen können.

VI. Links:

[Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen](#)

[Europäische Kommission](#)

Stand: Februar 2006